



**Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9  
(Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2015/I für allgemeine Zwecke  
und entsprechende Satzungsänderung)  
der ordentlichen Hauptversammlung der Infineon Technologies AG  
am 12. Februar 2015**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2015/I von insgesamt bis zu EUR 676.000.000,00 – dies entspricht knapp 30% des derzeitigen Grundkapitals – vor. Es soll für Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2015/I haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Unter bestimmten Bedingungen soll der Vorstand jedoch ermächtigt sein, dieses Bezugsrecht auszuschließen, allerdings nur bis maximal 20% des Grundkapitals. In allen Fällen eines Bezugsrechtsausschlusses ist darüber hinaus die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich:

- Zunächst soll der Vorstand ermächtigt sein, bei Barkapitalerhöhungen Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen, zur Erleichterung der Abwicklung vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Das ist allgemein üblich, aber auch sachlich gerechtfertigt, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen und der mögliche Verwässerungseffekt wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge kaum spürbar ist.
- Das Bezugsrecht soll vom Vorstand ferner auch dann ausgeschlossen werden können, wenn dies erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten aus Options- oder Wandlungsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde. Damit soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, den Inhabern solcher Schuldverschreibungen, die in den betreffenden Anleihebedingungen üblicherweise über einen Verwässerungsschutz-Mechanismus z.B. bei Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen verfügen, einen Ausgleich anzubieten, ohne den Options- bzw. Wandlungspreis oder das Wandlungsverhältnis anpassen zu müssen. Dieser Bezugsrechtsausschluss dient der vereinfachten Begebung und Abwicklung von Schuldverschreibungen, er schont darüber hinaus das zur Bedienung von Schuldverschreibungen üblicherweise bestehende bedingte Kapital und liegt im Ergebnis mithin ebenfalls im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.
- Weiter soll das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen dann ausgeschlossen werden können, wenn die Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken, um Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen. Nur der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein rasches Handeln und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d.h. ohne den bei Bezugsrechts-

emissionen üblichen Abschlag. Barkapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dürfen schon von Gesetzes wegen weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch zum Zeitpunkt ihrer Ausübung 10% des bestehenden Grundkapitals übersteigen. Dadurch wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach einem Schutz vor Verwässerung ihrer Beteiligung Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien am Markt zu annähernd den gleichen Bedingungen erwerben, wie sie die Emission vorsieht.

- Schließlich soll das Bezugsrecht auch bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Wie in der Vergangenheit wollen wir auch weiterhin die Möglichkeit haben, insbesondere Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen gegen Hingabe von Aktien zu erwerben. Gerade in der sich weiter konsolidierenden Halbleiterbranche bieten sich immer wieder attraktive Möglichkeiten, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, unsere Finanzposition zu verbessern und unsere Ertragskraft zu steigern. Ungeachtet solider eigener Finanzressourcen und günstiger Möglichkeiten der Fremdmittelbeschaffung stellen Aktien aus genehmigtem Kapital für eine Unternehmensakquisition häufig dennoch eine sinnvolle, weil liquiditätsschonende, und nicht selten von den Verkäufern sogar ausdrücklich geforderte, attraktive Gegenleistung dar. Die Möglichkeit, eigene Aktien aus genehmigtem Kapital als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, Erwerbchancen ohne Beanspruchung der Börse schnell und flexibel zu nutzen. Da ein solcher Erwerb zumeist kurzfristig erfolgt, kann er in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden; auch für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung fehlt in diesen Fällen wegen der gesetzlichen Fristen regelmäßig die Zeit. Es bedarf hierfür vielmehr eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – allerdings auch hier stets nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell und unaufwändig zugreifen kann.

Die vorstehenden Bezugsrechtsausschlüsse können zwar beliebig miteinander kombiniert werden, dies jedoch nur bis zu einer zulässigen Höchstgrenze von 20% des – auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder, sofern dieser Betrag niedriger ist, der Ausübung der Ermächtigung berechneten – Grundkapitals. Auf die Höchstgrenzen für die Bezugsrechtsausschlüsse von 10% bei Barkapitalerhöhungen und 20% insgesamt sind überdies die Aktien anzurechnen, die die Gesellschaft auf ähnliche Weise – wenn auch unter einer anderen Ermächtigung – unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgibt. Dazu gehören zunächst Aktien, die zur Bedienung von Options- und Wandlungsrechten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder noch auszugeben sein können, sofern die Schuldverschreibungen ab dem 12. Februar 2015 in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Ferner sind auf die Höchstgrenzen die Aktien anzurechnen, die ab dem 12. Februar 2015 auf Grund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts ausgegeben werden. Beide Anrechnungen dienen dem Verwässerungsschutz der Aktionäre.

Im Ergebnis kann die Gesellschaft das Genehmigte Kapital 2015/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre über die 5-jährige Laufzeit der Ermächtigung daher nutzen für (z.B.)

- Barkapitalerhöhung(en) unter Ausnutzung des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz. 4 AktG von bis zu 10% des Grundkapitals,
- Sachkapitalerhöhung(en) von bis zu 20% des Grundkapitals, oder
- eine Kombination von Bar- und Sachkapitalerhöhung(en) von zusammen bis zu 20% des Grundkapitals, wobei der Anteil der Barkapitalerhöhung(en) unter Ausnutzung des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG maximal 10% des Grundkapitals ausmachen darf.

Hat die Gesellschaft Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben, reduzieren sich die Höchstgrenzen entsprechend. Der volle Betrag des Genehmigten Kapitals 2015/I kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesellschaft den Aktionären zumindest für den über die Höchstgrenzen für den Bezugsrechtsausschluss hinausgehenden Teil ein Bezugsrecht einräumt.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2015/I, zumal unter Ausschluss des Bezugsrechts, bestehen derzeit nicht. Entsprechende Vorratsbeschlüsse sind jedoch national und international allgemein üblich. Ungeachtet dessen wird der Vorstand in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre liegt; auch der Aufsichtsrat muss sich hierzu eine eigene, unabhängige Meinung bilden. Sollte es unterjährig zu einer Ausnutzung der Ermächtigung kommen, wird der Vorstand der nächsten Hauptversammlung hierüber ausführlich berichten.

Der Vorstand der Infineon Technologies AG:



Dr. Reinhard Ploss  
(Vorstandsvorsitzender)



Dominik Asam



Arunjai Mittal